



## Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

1. Dem Amt Scharmützelsee, vertreten durch den Amtsdirektor

**Herrn Christian Riecke**

2. der Stadt Fürstenwalde/Spree, vertreten durch den Bürgermeister

**Herrn Matthias Rudolph**

Folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur:

**„Gegenseitigen Hilfe im Rahmen der Bewältigung von gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz im Land Brandenburg (Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetzes-BbgBKG) vom 24.Mai 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018“.**

## **Präambel**

Die Stadt Fürstenwalde/Spree unterhält für ihren Aufgabenbereich nach den Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) eine entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vor.

Zusätzlich wurde der Stadt Fürstenwalde/Spree die Aufgabe als Stützpunktfeuerwehr übertragen. In der Vergangenheit zeigten sich bei größeren Einsatzszenarien Notwendigkeiten, die eine engere Zusammenarbeit unabdingbar machen.

Unter Beibehaltung der kommunalen Eigenständigkeit besteht die Zielsetzung darin, die bestehenden Ressourcen (Kräfte und Mittel) in einem eventuell eintretenden Ereignis der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr zusammenzuschließen, um so die zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen. Dazu gehören auch die Aufstellung und Pflege von gemeinsam abgestimmten Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO).

Durch diese gegenseitige Hilfeleistung wird gewährleistet, dass alle notwendigen Einsatzmaßnahmen – auch über das jeweils zuständige Gemeindegebiet üblicherweise zu erwartendes Maß hinaus – gleichermaßen durchgeführt werden können.

Im Ehrenamt der Freiwilligen Feuerwehren zeichnen sich aufgrund des demografischen Wandels weitere Ausfälle ab. Die älter werdenden Feuerwehreinsatzkräfte halten den gesundheitlichen Anforderungen in absehbarer Zeit nicht oder nicht mehr ausreichend Stand. Mögliche personelle Engpässe bei den ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren sollen durch die Vereinbarung kompensiert werden.

## **§ 1**

### **Ziele**

- (1) Ziele dieser Vereinbarung sind die Gewährleistung abwehrender Maßnahmen zur Unterstützung der Erreichung definierter Schutzziele und die zeitnahe Alarmierung von Einsatzmitteln und Einsatzkräften sowie das Wirksamwerden von Maßnahmen im Rahmen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr. Insbesondere sollen die nach § 1 (1) des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG vom 24.05.2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018, (GVBl.I/18, [Nr. 12]) Maßnahmen in einem integrierten Hilfeleistungssystem umgesetzt werden.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Die Vereinbarung regelt den Einsatz der Feuerwehren des jeweiligen Aufgabenträgers und bestimmt den Rahmen der regionalen Zusammenarbeit zur Sicherung der Aufgaben:

- a) bei Bränden
- b) bei anderen Gefahren im Rahmen der technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen und Naturereignissen
- c) bei Umwelteinsätzen.

## **§ 3**

### **Verantwortlichkeiten**

- (1) Die Verantwortlichkeiten für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG vom 24.05.2004) bleiben unberührt. Eine Übertragung von Zuständigkeiten erfolgt nicht.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit, eine gerechte Lastenverteilung zu gewährleisten. Insbesondere ist ein Finanzplan zu mittel- und langfristigen Investitionen im Bereich des abwehrenden Brandschutzes, auf der Grundlage einer aktuellen Risikoanalyse und den daraus resultierenden Schutzzielen, zu erstellen und abzustimmen.

## **§ 4**

### **Einsatztaktische Bewertungen**

- (1) Die einsatztaktischen Bewertungen müssen auf der Grundlage der Schutzzieldefinitionen, der Feuerwehrdienstvorschriften, der Ereignismeldungen und der Verfügbarkeitszeiten von Freiwilligen Feuerwehren und deren Einsatzbereitschaft, basieren.
- (2) Das Kräfte- und Mittelaufgebot ist ohne zeitliche Verzögerung dem definierten Schutzziel anzupassen.
- (3) Unterstützende Maßnahmen können auch in der Entsendung von Spezialtechnik (Rüstwagen, Drehleiter, Wärmebildkamera, Schaummittel), unter Beachtung der einsatztaktischen Besonderheiten und deren Verfügbarkeit erfolgen.
- (4) Feuerwehrpläne (nach DIN 14095) für besondere Objekte sind gegenseitig zur Verfügung zu stellen und zur Kenntnis zu geben.

## **§ 5**

### **Alarm- und Ausrückeordnung (AAO)**

- (1) Die AAO der Vertragspartner müssen auf deren Bedarf angepasst werden, um Einsatzmittel und Einsatzkräfte zeitnah zu Einsatzstellen zu entsenden. Eine Parallelalarmierung von Kräften der Stützpunktfeuerwehr sollte aus Gründen einer schnellen Verfügbarkeit erfolgen. Grundlagen sind die Vorgaben der Eintreffzeiten aus den Festlegungen der jeweiligen Brandschutzbedarfspläne.

## **§ 6**

### **Aus- und Fortbildung**

- (1) Die fachlichen Voraussetzungen sind durch die Träger des Brandschutzes sicherzustellen. Die Kosten der Ausbildung sind durch jeden Vertragspartner selbst zu tragen (§ 3 und § 24 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg vom 24.05.2004 (GVBl. I S. 197) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 12])).
- (2) Gemeinsame Ausbildungen sind in den Jahresausbildungsplänen zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Kostenersatz**

- (1) Den Ersatz von Kosten für Einsätze regeln die § 44 und 45 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes des Landes Brandenburg in der aktuellen Fassung.
- (2) In allen anderen Fällen erfolgt die gegenseitige Hilfe kostenfrei.

## **§ 8**

### **Laufzeit / Kündigung**

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt ein Jahr. Sie verlängert sich automatisch, wenn sie nicht 6 Monate vor dem Ende der Laufzeit von einem der Vertragspartner gekündigt wurde.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht mehr berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Städte und Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Datum: 09.01.2019

---

Christian Riecke  
Amtdirektor

---

Mattias Rudolph  
Bürgermeister